

VERORDNUNG (EG) Nr. 624/95 DER KOMMISSION

vom 22. März 1995

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit
Ursprung in der Schweiz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,7245 ECU
unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses
Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer
in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.
Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EG) Nr. 1557/94 der Kommission
vom 30. Juni 1994 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Birnen für das Wirtschaftsjahr 1994/95⁽³⁾ wurde der Refe-
renzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 61,98
ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat März 1995
festgesetzt.

Nach Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1165/94 des Rates⁽⁴⁾ ist der für ein bestimmtes
Herkunftsland geltende Einfuhrpreis ausnahmsweise
gleich dem niedrigsten repräsentativen Preis oder dem
gewogenen Mittel der niedrigsten repräsentativen Preise
für mindestens 60 % der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland. Die betref-
fenden Notierungen sind die sich nach Abzug der in
Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
ergebenden Preise. Der Begriff „repräsentativer Preis“ ist

in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 definiert.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 249/93⁽⁶⁾, müssen die zu berück-
sichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Birnen mit
Ursprung in der Schweiz an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,7245 ECU unter dem Refe-
renzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für
diese Birnen erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 157/95⁽¹⁰⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Birnen (KN-Codes 0808 20 31 und
0808 20 37) mit Ursprung in der Schweiz wird eine
Ausgleichsabgabe in Höhe von 21,80 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. März 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1994, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
